

Überdeckungsvereinbarung

Übernahme der Verpflichtung zur Überdeckung von fundierten Bankschuldverschreibungen

Die von der Kommunalkredit Austria AG ("Kommunalkredit") begebenen fundierten Bankschuldverschreibungen sind gemäß dem Gesetz vom 27. Dezember 1905 betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (RGBl 1905/213 idgF) ("FBSchVG") sowie gemäß §§ 22 – 24 der Satzung der Kommunalkredit durch einen Deckungsstock gesichert. Die Kommunalkredit ist verpflichtet, Vermögensobjekte zur Deckung der fundierten Bankschuldverschreibungen zu bestellen und die Ansprüche aus den fundierten Bankschuldverschreibungen vorzugsweise aus diesen bestellten Vermögensobjekten (Kautio) zu befriedigen.

Mittels Vertrages vom 27. Jänner 2011 hat sich die Kommunalkredit verpflichtet, für die von ihr ausgegebenen und in Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen eine Überdeckung sicherzustellen, die über die in § 1 Abs 8 FBSchVG vorgesehenen Anforderungen hinausgeht. Die Kommunalkredit hat sich zu dieser Maßnahme entschlossen, um den Anforderungen der Ratingagentur Moody's Investors Services Inc. ("Moody's") zur Aufrechterhaltung des Ratings "Aa1" zu entsprechen. Durch die Überdeckung stärkt die Kommunalkredit zusätzlich die Sicherheit ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen, wenngleich sie davon überzeugt ist, dass auch ohne eine derartige Verpflichtung die fundierten Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit den Anlegern bereits ein hohes Maß an Sicherheit bieten.

Der Vertrag sieht im Wesentlichen folgende Bestimmungen vor:

Die Kommunalkredit verpflichtet sich zugunsten der Anleihegläubiger, während jenes Zeitraumes, in dem das von Moody's für die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Schuldverbindlichkeiten der Kommunalkredit festgesetzte Rating unter "A3" liegt, binnen 90 Geschäftstagen ab Abschluss dieses Vertrages sicherzustellen, dass der Nennwert der als Deckung bestimmten Vermögenswerte den gemäß FBSchVG zu deckenden Tilgungsbetrag der in Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen um 28 % übersteigt. Der Nennwert der als Deckung bestimmten Vermögenswerte entspricht somit 128 % des Tilgungsbetrages der in Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen.

Sofern die fundierten Bankschuldverschreibungen ein Rating von "Aa1" oder besser aufweisen, kann der Übersicherungs-Prozentsatz bei Vorliegen einer Ratingbestätigung von Moody's entsprechend reduziert werden, wobei die Kommunalkredit nicht verpflichtet ist, das gegenwärtige Rating der fundierten Bankschuldverschreibungen von "Aa1" aufrechtzuerhalten.

Darüber hinaus ist die Kommunalkredit berechtigt, einseitig eine Erhöhung der Überdeckung über den derzeitigen Prozentsatz von 28 % hinaus vorzunehmen.

Der Vertrag endet automatisch, wenn oder sobald Moody's für die langfristigen, unbesicherten, nicht nachrangigen Schuldverbindlichkeiten der Kommunalkredit ein Rating von zumindest "A3" vergibt oder sobald die fundierten Bankschuldverschreibungen der Kommunalkredit nicht mehr von Moody's geratet werden.

Im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder einer Übertragung wesentlicher Vermögens- und Geschäftsteile der Kommunalkredit an eine andere Partei, ausgenommen an eines ihrer verbundenen Unternehmen, kann die Kommunalkredit diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 881 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, abgeschlossen zugunsten der Anleihegläubiger. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag unmittelbar gegenüber der Emittentin Kommunalkredit geltend zu machen.

Sämtliche diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen, insbesondere Mitteilungen über die Beendigung dieses Vertrages, werden von der Kommunalkredit durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite bekanntgegeben werden.

Wien, am 27. Jänner 2011

KOMMUNALKREDIT AUSTRIA AG